



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alzey
vom 26. Juni 2019
in Kraft getreten am 06. Juli 2019**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgenden Änderungen der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Artikel 1

Der bisherige § 7 Absatz 4 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates) erhält nun folgende Fassung:

„Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt. Der Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag wird auf 25,- € netto je Stunde bis zu einem Tageshöchstsatz von maximal 100,- € festgelegt. Die Erstattung erfolgt längstens bis 17:30 Uhr und nur für Sitzungen, die an Werktagen (Montag bis Samstag) stattfinden. Die Erstattung erfolgt auch für Sitzungen städtischer Arbeitskreise und sonstige städtische Sitzungen, an denen die Mitglieder ehrenamtlich teilnehmen. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.“

Artikel 2

Der bisherige § 16 Absatz 2 wird um folgenden Tatbestand ergänzt:

„i) Feuerwehrangehörige für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kleiderkammer in Höhe einer monatlichen Pauschale von 40,- €.“

Artikel 3

Der bisherige § 17 (Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter) erhält nun folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Schriftführer in den Ortsbeiräten und im Beirat für Migration und Integration erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € für die Teilnahme an den Ortsbeiratssitzungen sowie die Anfertigung der entsprechenden Niederschrift.“



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

Artikel 4

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alzey tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 17.12.2020

gez.
Christoph Burkhard
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.